

Ralph Boes

Berlin, den 02.04.2022

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk3
76131 Karlsruhe

Per Fax
0721 9101 382

Verfassungsbeschwerde betreffend

- Beschluss des BSG vom 08.02.2022, B4 AS 203/21 B, (Anlage 1)
hier eingegangen am 02.03.2022
- Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020, L 32 AS 2354/15 (Anlage 2)
- Urteil des SG Berlin vom 06.08.2015, S 156 AS 17196/13 (Anlage 3)

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Urteile und den Beschluss des BSG lege ich hiermit
Verfassungsbeschwerde nach Art. 93, Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz ein.
Ich beantrage, die gegen mich verhängten Sanktionen vollständig aufzulösen.

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig,
weil der Rechtsweg vollständig gegangen und erschöpft
und meine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das
Urteil des LSG Berlin-Brandenburg, L 32 AS 2354/15 vom 14.10.2020
- nach vorheriger Gestattung des von mir eingebrachten PKH-Antrags -
am 02.03.2022 (Eingangsdatum) vom BSG verworfen worden ist.
(Beschluss des BSG vom 08.02.2022, B4 AS 203/21 B)

Die Gründe für das Beschwerdeverfahren:

1. Die Entscheidung des LSG weicht vom Urteil 1 BvL 7/16 des BVerfG vom 5.11.2019 ab.
2. Auslöschung des Inneren Menschentums und Außerkraftsetzung des Vorranges der Grundrechte

Zu 1. Die Entscheidung des LSG weicht vom Urteil 1 BvL 7/16 des BVerfG ab.
Sanktionen über 30% sind aufzuheben.

Im Urteil L 32 AS 2354/15 des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020 handelt es sich um eine zusammengelegte Entscheidung über eine 60-Prozent und eine 100-Prozent-Sanktion.

Siehe Urteil des LSG Berlin Brandenburg, L 32 AS 2354/15, Anlage 2,
<https://tinyurl.com/ydglkg7r>

Das LSG hat entschieden, auf Grund des Urteils 1 BvL 7/16 des BVerfG vom 05.11.2019 die Sanktionen nicht aufzuheben, sondern sie auf jeweils 30 Prozent abzusenken. Damit weicht es vom Urteil des BVerfG ab.

In Randnummer 222 des Urteils des BVerfG heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Strittig ist hier zuerst das Wort "soweit": Es kann als "quantitative" Angaben gelesen werden, wie Jobcenter und LSG es tun, es kann aber auch als "wenn" gelesen werden. Je nach Lesart entfaltet sich eine andere Rechtsfolge ... Im ersteren Fall werden höhere Sanktionen nur "soweit" aufgehoben, wie sie 30 Prozent übersteigen, d.h. sie werden auf 30 Prozent abgesenkt, im zweiten werden sie vollständig aufgehoben.

Anders ist es mit dem Wort "aufzuheben". Aufheben heißt aufheben. Von "absenken" ist da nicht die Rede.

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn man eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist das nach Randnummer 218 des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass man innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:
Es hätte durch eine solche Auffassung dann

nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

Diese formale Frage ist zu klären.

Der Zeitraum von 6 Monaten ist in meinem Fall längst überschritten worden: Sanktionen von 2012 und 2014, Urteil von 2020.

Zu 2. Auslöschung des Inneren Menschentums
und Außerkraftsetzung des Vorranges der Grundrechte.

Es steht die Frage, ob man sich in Deutschland für den Erhalt seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes einsetzen darf, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren –

ich bin Hartz-IV-Betroffen – und hielt (und halte)
- sowohl den Arbeitsbegriff
- als auch die daheraus resultierenden Sanktionen in Hartz IV
für menschenrechts- und verfassungswidrig.

Um das Problem zum politischen Thema machen und es zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe bringen zu können, habe ich bereits im Juni 2011 einen öffentlichen Brandbrief geschrieben, Anlage 4, siehe <https://goo.gl/5qZKzZ> und mich dann offen in die Schusslinie aller Sanktionen gestellt.

D.h. statt, wie gewöhnlich, Sanktionen zu vermeiden, habe ich mich bemüht, rechtssichere und – im Sinne der damaligen Gesetzeslage – 'unauflösbare' Sanktionen zu erhalten,
um mit ihnen gemäß Artikel 100, Absatz 1, Satz 1 GG dann im Sozialgericht – statt einer Klage – einen Antrag auf eine Richtervorlage zur Überprüfung der Hartz-IV-Gesetze einlegen zu können.

Zum Mittel, Sanktionen zu provozieren, habe ich gegriffen

1. weil meine Grundrechte nach Artikel 1 und 2 GG usf. durch die Sanktionsparagrafen in SGB II auf meine Lebensführung und durch die davon ausgehenden Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt ¹ auf das entschiedenste angegriffen waren,
2. weil ich überzeugt war, dass deshalb die Fragen zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes und der Sanktionen in SGB II dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden mussten,

¹ Als Ergotherapeut hatte ich mich darauf spezialisiert, bei alten Menschen die im Alter veranlagten Weisheitskräfte zu mobilisieren ... und mit den Patienten Übungen entwickelt, die zu innerer Gesundheit – mit durchaus positiven Auswirkungen auch auf die äußere Gesundheit – führten. Ich hatte diese Tätigkeit zunächst als Manager in einem der nobelsten Seniorenresidenzen in Berlin durchgeführt. Nach Auswechslung des Direktors war das dort nicht mehr ohne Einschränkung möglich – Ich habe dann versucht, mich auf diesem Felde selbständig zu machen, wurde aber in den Seniorenresidenzen überall mit dem Wort blockiert, dass das bei Ihnen "Ein-Euro-Jobber" machen.

3. und weil gemäß vielfältiger enttäuschender Erfahrungen abzusehen war, dass auf dem politischen Weg durch Parteien und Sozialverbände ein Weg zur Klärung nicht möglich war.

Weil zu befürchten war, dass es in den Sozialgerichten nicht viele Richter gibt, die sich darauf einlassen, bezüglich der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsparagrafen in SGB II eine Richtervorlage einzureichen,

- teils, weil sie sich von der Argumentation nicht überzeugen lassen,
- teils, weil die Erstellung einer Richtervorlage sehr zeitraubend ist und die Möglichkeiten am Sozialgericht ggf. übersteigt,
- teils aber auch, weil eine Richtervorlage zu den damals noch politisch sehr aufgeladenen Themen auch Mut brauchte, weil sie ggf. auch Auswirkung auf die Karriere eines Richters hat,

musste ich viele Gelegenheiten schaffen, um wenigstens einen Richter zu erreichen, der die Notwendigkeit sah und auch über die Kraft und Möglichkeit verfügte, eine Richtervorlage zum BVerfG zu bringen.

Zusätzlich habe ich dafür gesorgt, dass ein fachliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erarbeitet wurde und habe dieses Gutachten als Urteils- und Arbeitsgrundlage für die Richter allen meinen Klagen zu Grunde gelegt.

Für den Fall, dass in Berlin sich kein Richter auf das Wagnis einer Richtervorlage zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen einlässt, habe ich das durch mich in die Welt gebrachte Gutachten und die Art und Weise, wie ein Antrag auf Richtervorlage zu stellen ist, allgemein verfügbar gemacht (siehe: <https://bit.ly/3iTZRgz>), dies mit der Folge, dass ein Kläger in Erfurt die Vorlage aufgegriffen, beim Sozialgericht Gotha eingereicht und das SG Gotha sie im BVerfG vorgelegt hat.

Das Ergebnis ist bekannt -
und meine Arbeit hat – eben auf dem Umweg über Gotha – zu dem gewünschten Erfolg geführt.

Zu meiner Urheberschaft der Richtervorlage aus Gotha siehe die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung in der Sache:

S. Anlage 5, <https://tinyurl.com/ya25hmt3>, S. 4-6 und Anlage 6

In Berlin habe ich unterdessen 16 Sanktionen, davon zwei 30-Prozent-Sanktionen, zwei 60-Prozent-Sanktionen und zwölf 100-Prozent Sanktionen in immer derselben Sache durchzustehen gehabt, die jetzt, nach dem Urteil des BVerfG, fast alle noch zur Verhandlung stehen.

Siehe tabellarische Übersicht über die Sanktionen Anlage 7,
<https://tinyurl.com/y6s68ape>

Der ganze Weg meines Tuns ist in meiner Schrift: "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV "

beschrieben, die ich als wesentliches Dokument zur Begründung meiner Verfassungsbeschwerde hier beifüge.

Siehe Anlage 8, <https://tinyurl.com/ybxsyyvg>

Vor dem Hintergrund, dass weder die Parteien noch die Sozialverbände es vermocht haben das Sanktionsgesetz in Hartz IV zum BVerfG zu bringen oder es zu korrigieren, inzwischen auch vor dem Hintergrund, dass das Sanktionsgesetz auch nach Auffassung des BVerfG weitgehend verfassungswidrig war, betrachte ich meinen Weg, das Sanktionsgesetz vor das BVerfG zu bringen, für begründet. Zwar nicht direkt für "begründet" im Sinne eines verfassungswidrigen Hartz-IV-Gesetzes, sehr wohl aber für begründet im Sinne der dem Gesetz vorgängigen Grundrechte und des Grundgesetzes. Und für begründet in dem Sinne, als Bürger direkt für die Gültigerhaltung seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes in der Sozialgesetzgebung eintreten zu dürfen.

Ich denke, dass mein Handeln, das die vollständigen Grundlagen für die Richtervorlage aus Gotha geschaffen hat, die durch das Urteil des BVerfG zum größten Teil für berechtigt erklärt worden sind, jetzt, nachdem die Sanktionen bereits umfassend von mir durchlitten worden sind, nicht weiter sanktioniert gehört.

Dies umso weniger, als die Vielzahl der bei mir angefallenen Sanktionen nicht aus blindem Querulantenentum des Klägers sondern aus der Unempfänglichkeit der Richter und Behörden für die immer wieder vorgelegten Mängel des Hartz-IV-Gesetzes und die Berechtigung des von mir gegangenen Weges und der von mir erhobenen Klagen, bzw. Anträge auf Richtervorlage resultiert.²

Das LSG sieht das anders:

Es macht den Kläger zu einem notorischen Querulanten, löscht in seinem Urteil konsequent den SINN der Arbeit des Klägers aus, tut so, als wären sein Anliegen und Weg unberechtigt und es einzig nur Wille des Klägers gewesen, Sanktionen zu erhalten.

Vollständig verschwiegen wird, dass es in allen meinen Klagen immer um Anträge auf Richtervorlage ging.

Siehe Anlage 9, <https://tinyurl.com/y7v24zpy>

Zur allgemeinen Charakterisierung des Klägers schreibt das LSG: "Beim Kläger handelt es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der sich weigerte, in Eingliederungsvereinbarungen ersetzenden Verwaltungsakten festgelegte Pflichten zu erfüllen."

Siehe das Urteil des LSB Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020, L 32 AS 2354/15, Anlage 2, S. 14

² Hätte der Richter der ersten 60-Prozent-Sanktion genauso sachgerecht gehandelt, wie der Richter in Gotha, wären mir eine weitere 30-Prozent, eine weitere 60 Prozent und zwölf 100-Prozent-Sanktionen erspart geblieben.

Zu den – vielfachst – geäußerten Gründen meines Tuns, die vordringlicher Inhalt sämtlicher Korrespondenz mit dem Jobcenter und all meiner Klagen / Anträge auf Richtervorlage waren, die darüber hinaus auch mein sowohl im Jobcenter als auch in den Gerichten vorgelegtes Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31f SGB II als auch meine immer vorgelegte Schrift "Mein Weg ..." umfassten, und letztendlich auch umfassend in der Öffentlichkeit, in der Presse (Bild, Zeit, Spiegel, Süddeutsche ...), im Fernsehen (u.a. Maischberger) und im Parlament des deutschen Bundestages verhandelt wurden, schreibt es:

"Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat er [der Kläger] nicht dargelegt" (S. 12)

"Einen wichtigen Grund ... hat der Kläger nicht geltend gemacht" (S. 19)

"Einen solchen individuellen berechtigten Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargetan." (Siehe a.a.O, Seite 21)

usw. usf.

und schließt das Urteil nach konsequenter Auslöschung des berechtigten Sinnes und Hintergrundes meines Tuns mit den Worten: "Ungeachtet dessen bestand das Anliegen des Klägers darin, umfassende Sanktionen zu erhalten (...)

Die Berufung musste daher erfolglos bleiben." (Siehe a.a.O. S. 29)

Wer Michaelangelos Arbeit an seiner Pieta von seinen Motiven – und vom Erfolg seiner Arbeit! – ABLÖST, kann nur feststellen, dass er mit blindem Furor einen Marmorstein zerstört.

Einzig "besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" lässt das Gericht als wichtige Gründe, die "der geforderten Mitwirkung entgegenstehen" können, gelten.

Dass die gesetzgeberische Außerkraftsetzung der Grundrechte und des Grundgesetzes und die Wehr gegen die generelle Beschwer, die von dieser Außerkraftsetzung ausgeht, ebenfalls einen wichtigen Grund darstellen können, die "geforderte Mitwirkung" außer Kraft zu setzen, zumal wenn erst dadurch (rückblickend sogar erfolgreich) der Weg zum BVerfG eröffnet wird, schließt es aus.

Demgegenüber schreibt das BVerfG in seinem Urteil vom 05.11.2019, 1 BvL 7/16

"Artikel 1 Absatz 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist. Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder auch Versuche der Besserung gerichtet sind."

(Rn. 127)

"Auch liegen keine Pflichtverletzungen vor wenn sich die Hilfsbedürftigen für Verhalten auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs.1 Satz 2 SGB II berufen können. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff soll Ausnahmen erfassen die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurden oder nicht vorhersehbar waren."

(Rn. 173)

wobei die vom Gericht absolut gesetzten "familiären oder gesundheitlichen Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" hier nur als offene BEISPIELE für besondere Umstände und nicht als "fertige Definitionen" gegeben werden.

Ich hoffe, dass der bewusst unbestimmt gesetzte Begriff des 'wichtigen Grundes' als "Ausnahme, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde oder nicht vorhersehbar war", auch auf meine – umfänglich in meiner Schrift "Mein Weg ..." geschilderte und begründete – Tätigkeit anwendbar ist.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen wesentlich anderen Arbeitsbegriff als der Gesetzgeber habe ^{3 / 4}

Siehe Klageschrift, Anträge, Teil A, Anlage 10, <https://bit.ly/3NMgRna> und dass ich nach Maßgabe meines Arbeitsbegriffes nicht die Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit verweigert, sondern sie im Sinne meines Arbeitsbegriffes nur anders - und mit wesentlich bedeutenderen Zielen und Resultaten - geleistet habe, als das Jobcenter es je hätte vorgeben können.

Selbst den Weg des Antrages auf Richtervorlage erklärt das Gericht für unzulässig –

Zitat: "Zur Abschaffung eines Gesetzes, welches der Kläger aus welchen Gründen auch immer für verfehlt erachtet, steht der Rechtsweg (...) nicht zur Verfügung." (S. 22)

und negiert dabei, dass der Weg nach Artikel 100 GG vorgesehen – und via Gotha auch erfolgreich gegangen worden ist.

- Ein Arzt operiert erfolgreich einem gequälten Patienten den entzündeten Blinddarm – wird danach aber als gefährlicher Messerstecher verurteilt, weil Sinn und Erfolg seines Handelns, ja selbst die Einwilligung des Patienten ⁵, keine Geltung hätten. -

³ Zitat aus dem Hauptteil all meiner Klagen, immer auch vorgelegt als Antrag auf Richtervorlage, siehe Anlage 9 und 10 "Arbeit ist mehr als Geld verdienen. Durch seine Arbeit bestimmt der Mensch sein Verhältnis zur Welt und betreibt die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seines Wesens. Als Arbeit im vollmenschlichen Sinne ist jede Tätigkeit zu betrachten, die ihn und die Welt bildet und weiter bringt – unabhängig davon, ob sie sich innerlich oder äußerlich vollzieht und unabhängig davon, ob sie einen Gelderwerb ermöglicht oder nicht. Da die Arbeit ein Haupt-Gebiet der Persönlichkeitsentfaltung ist, muss das Recht auf Selbstbestimmung besonders auf dem Gebiet der Arbeit gelten." - Siehe Anlage 10

⁴ Wenn ich sage, dass ich einen anderen Arbeitsbegriff als das Jobcenter habe, so könnte man versucht sein zu sagen: "Ach ja - der Herr hat da (ja nur) eine andere Meinung". Das ist allerdings wesentlich zu kurz gedacht. Welchen Begriff man von einer Sache hat, zeigt nicht nur, welche Meinung man über sie hat, sondern wie man mit ihr verbunden ist und mit ihr umgeht. Der Begriff zum Beispiel, den die Nationalsozialisten von den Juden hatten, hat zur Vernichtung der Juden geführt. Der Begriff, den etwa ein Gandhi von Freiheit und Würde hatte, führte zu anderen Konsequenzen. Einen Begriff von etwas zu haben, hat eine - die bloße Meinung weit übersteigende - alles umfassende und existenzielle Dimension. Der Begriff, den ich vom Wesen der Arbeit habe, macht es mir unmöglich, mich, ohne tiefgehendst zu erkranken, im Sinne der Vorstellungen des Jobcenters zu verhalten. Ich würde mich, wenn ich mich danach verhalten müsste, meines Menschseins, meiner Würde, des Sinnes meiner Existenz beraubt empfinden.

⁵ Lag tatsächlich eine "Einwilligung des Patienten" für die Operation an § 31f SGB II vor? – Ich gebe zu, dass Jobcenter und die Berliner Gerichte in die Operation nicht eingewilligt haben – dies aber nur, weil sie nicht Repräsentanten des gequälten Patienten, sondern Teile des entzündeten Blinddarms waren. Alle Anderen: die Betroffenen selbst, die fragten Sozialverbände, das BVerfG und das Grundgesetz selbst sahen das aber anders.

Die Motive des Handelns in solcher Form auszublenden stellt einen direkten Angriff auf die Würde des Menschen, den Versuch der Auslöschung des Inneren Menschentums und eine Außerkräftsetzung des Vorranges der Grundrechte dar.

Übrig bleiben soll nur ein von außen zu steuerndes, von jedem Sinn und Eigensinn entleertes Objekt.

Nach zwei durchlittenen (Stichwort: fehlende aufschiebende Wirkung) menschenrechts- und verfassungswidrigen 60-Prozent und zwölf durchlittenen extrem menschenrechts- und verfassungswidrigen 100-Prozent-Sanktionen für eine Dienstleistung, die ich dem Staat erbracht habe, das Sanktionssystem wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern, empfinde ich die Aufrechterhaltung der 30-Prozent-Sanktionen als eine unangemessene zweite Bestrafung – während die erste Bestrafung: der faktische Vollzug der verfassungswidrigen 60- und 100-Prozent-Sanktionen, behandelt wird, als habe sie nie stattgefunden.

Zum Abschluss dieser Abhandlung über die konsequente Auslöschung meiner Handlungsgründe und die damit einhergehende entwürdigende und entstellende Herabsetzung meines Tuns in Jobcenter, SG Berlin und LSG Berlin-Brandenburg – möchte ich die generelle Frage stellen, ob man sich in Deutschland für den Erhalt seiner Grundrechte und für die Wiedergültigmachung des Grundgesetzes einsetzen darf, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Ich stelle den Antrag, die Gründe meines Handelns als "wichtige Gründe" im Sinne von Recht und Gesetz anzuerkennen und die Sanktionen vollständig aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

Anlagen ...

Anlagen:

1. Beschluss des BSG vom 08.02.2022, B4 AS 203/21 B
2. Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.10.2020, L 32 AS 2354/15
3. Urteil des SG Berlin vom 06.08.2015, S 156 AS 17196/13
4. Brandbrief eines entschiedenen Bürgers
5. Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung
6. Dank
7. tabellarische Übersicht über die Sanktionen
8. Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV "
9. Klageschrift, Anträge
10. Antrag auf Richtervorlage, Teil A: Arbeitsbegriff